Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LA260001-O/U

damit vereinigt Geschäfts-Nr. RA250014-O

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Ersatzoberrichterin lic. iur. L. Stünzi sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Achermann

Beschluss und Urteil vom 8. Juli 2026

in Sachen

A._____,

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer

gegen

B._____ AG,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Arbeitsgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 1. Dezember 2025 und Berufung gegen eine Verfügung und ein Urteil des Arbeitsgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 13. November 2025 (AH250049-L)

Erwägungen:

1. Ausgangslage und Prozessgeschichte

1.1. Der Kläger und Berufungskläger ("Kläger") war vom 13. Juni 2022 bis 31. August 2024 bei der Beklagten und Berufungsbeklagten ("Beklagte") als Lehrer tätig (Urk. 1 S. 3). Mitte Juli 2024 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis auf Ende August 2024 und der Kläger wurde bis zum Ende der Kündigungsfrist freigestellt (Urk. 4/2.1 f.).

1.2. Am 25. April 2025 erhob der Kläger bei der Vorinstanz unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Kreise … + …. der Stadt Zürich vom 28. Januar 2025 (Urk. 2) eine arbeitsrechtliche Klage mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2):

" 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 7'050.50 netto zuzüglich 5% Zins seit 31. August 2024 für Arbeitszeit und Fahrtspesen zu bezahlen.

   Die Beklagte sei diesbezüglich zu verpflichten, dem Kläger zusätzlich zur Arbeitszeitvergütung Schadenersatz von CHF 3'000.- und Genugtuung in der Höhe von CHF 1'500.- zu entrichten;

2. Es sei festzustellen, dass die Kündigung vom 16. Juli 2024 missbräuchlich ist und es sei dem Kläger eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen CHF 2'404.80 (netto = brutto) zuzüglich 5% Zins seit 31. August 2024 zuzusprechen.

   Die Beklagte sei diesbezüglich zu verpflichten, dem Kläger zusätzlich zur Entschädigung Genugtuung von CHF 1'500.- zu entrichten;

3. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Gericht den Nachweis zu erbringen, dass sie allen Angestellten mit der Arbeitsform unechte Arbeit auf Abruf das Urteil in Kopie zukommen lässt und sie nach Festlegung durch das Gericht über ihre Rechte als Angestellte schriftlich orientiert. Ebenso soll die Beklagte den Schülern, die der Kläger bis zur Kündigung unterrichtete, das Urteil in Kopie sowie einen vom Gericht überprüften Entschuldigungsbrief für die Freistellung ihres Lehrers zukommen lassen;

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten der beklagten Partei."

1.3. Am 11. Juni 2025 erstattete die Beklagte ihre Stellungnahme beziehungsweise Klageantwort (Urk. 7). Am 24. Juni 2025 wurden die Parteien auf den 25. September 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 10). Dem Kläger wurde zusammen mit der Vorladung die Klageantwort zugestellt (Urk. 12/2). Mit Eingabe vom 12. August 2025 (Datum Poststempel 13. August 2025) reichte der Kläger eine "Duplik" als Erwiderung auf die ihm zugestellte Klageantwort ein (Urk. 13-16). Anlässlich eines Telefonats wurde dem Kläger erläutert, ihm werde wahrscheinlich an der Hauptverhandlung Gelegenheit geboten, seine Eingabe zu verlesen (Urk. 17). Am 25. September 2025 fand die Hauptverhandlung statt. Der Kläger erstattete, teilweise auf Befragen, seine Replik (Prot. I S. 5-26; Urk. 19-22) und die Beklagte ihre Duplik (Prot. I S. 26-29). Ein Vergleich kam nicht zustande (Prot. I S. 29 f.). Mit Eingabe vom 30. Oktober 2025 ersuchte der Kläger das Gericht unter anderem, gewisse Punkte im Protokoll zu ergänzen beziehungsweise klarzustellen (Urk. 27). Am 13. November 2025 fällte die Vorinstanz folgenden Entscheid (Urk. 28 S. 28 f. = Urk. 33 S. 28 f.):

"Es wird verfügt:

1. Auf das Feststellungsbegehren in Ziff. 2 Satz 1 der Klage wird nicht eingetreten.
2. Auf das Rechtsbegehren Ziff. 3 der Klage wird nicht eingetreten.
3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung in der Höhe von CHF 1'603.20 (netto) nebst Zins zu 5% seit 28. Januar 2025 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'131.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
5. [Schriftliche Mitteilung]
6. [Rechtsmittel: Berufung, Frist 30 Tage]"

1.4. Mit Eingabe vom 18. November 2025 – und nach am 14. November 2025 gewährter Einsicht in das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung – beantragte der Kläger die Berichtung des Protokolls sowie eine Ergänzung des Aktenverzeichnisses und der Akten (Urk. 27). Der Entscheid vom 13. November 2025 wurde den Parteien am 25. November 2025 zugestellt (Urk. 29/1-2). Mit Verfügung vom 1. Dezember 2025 wurde das Gesuch des Klägers um Protokollberichtigung sowie Ergänzung des Aktenverzeichnisses und der Akten abgewiesen (Urk. 30 = Urk. 36/2). Dieser Entscheid wurde den Parteien am 4. Dezember 2025 zugestellt (Urk. 31/1-2). Gegen beide Entscheide erhob der Kläger mit Eingaben vom 12. Dezember 2025 (Datum Poststempel 15. Dezember 2025) und 6. Januar 2026 (Datum Poststempel 9. Januar 2026) fristgerecht Beschwerde sowie Berufung (Urk. 32; Urk. 36/1). Für die Beschwerde gegen die Verfügung vom 1. Dezember 2025 wurde ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. RA250014-O angelegt. Für die Berufung gegen den Entscheid vom 13. November 2025 wurde ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. LA260001-O angelegt.

1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-31). Da sich beide Rechtsmittel – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweisen, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO; Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Prozessuales

2.1. Der Kläger erhob beide Rechtsmittel fristgerecht. Eine Hinweispflicht betreffend das Gelten des Fristenstillstands besteht – im Gegensatz zur umgekehrten Konstellation (Art. 145 Abs. 2 ZPO) und entgegen der Ansicht des Klägers (Urk. 32 S. 2) – nicht.

2.2. Der Kläger beantragt, es sei zunächst über seine Beschwerde zu befinden, da deren Ausgang für die Beurteilung der Berufung massgeblich sei (Urk. 32 S. 2). Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht selbstständig eingereichte Klagen vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO). Dies gilt nach der Praxis der hiesigen Kammer auch für Rechtsmittel (statt vieler: OGer ZH LE200061 vom 9. April 2021 E. II.1, S. 12). Die zu vereinigenden Verfahren müssen eine so enge Konne-

xität aufweisen, dass eine gemeinsame Behandlung geboten erscheint, um sich widersprechende Entscheide zu vermeiden. Den verschiedenen Verfahren müssen gleichartige faktische Umstände beziehungsweise Rechtsfragen zugrunde liegen (BSK ZPO-Gschwend, Art. 125 N 14; ZK ZPO-Seiler, Art. 125 N 5). Ein enger sachlicher Zusammenhang ist vorliegend gegeben. Im Berufungsverfahren geht es um den Endentscheid, im Beschwerdeverfahren um das dem Endentscheid zugrunde liegende Protokoll der Hauptverhandlung. Eine gemeinsame Behandlung ist geboten, um sich widersprechende Würdigungen zu vermeiden. Die beiden Verfahren sind daher zu vereinigen. Die Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. RA250014-O sind als Urk. 36/1-6 zu den Akten des vorliegenden Verfahrens zu nehmen. Wie vom Kläger beantragt, rechtfertigt es sich, zunächst über die Beschwerde hinsichtlich der Protokollberichtigung und dann über die Berufung gegen den Endentscheid zu befinden.

3. Beurteilung der Beschwerde

3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren gilt hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung eine beschränkte Kognition (Art. 320 lit. b ZPO): Erforderlich ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts, wobei offensichtlich unrichtig gleichbedeutend ist mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV. Willkür liegt etwa dann vor, wenn eine Tatsachenfeststellung auf Grund einer willkürlichen Beweiswürdigung erfolgt und die Sachverhaltsfeststellung qualifiziert falsch, das heisst schlechthin unhaltbar ist. Die Beschwerdeinstanz hat lediglich zu prüfen, ob die Beweismittel und prozessualen Vorbringen von der Erstinstanz offensichtlich unrichtig, also qualifiziert falsch gewürdigt wurden (BSK ZPO-Spühler, Art. 320 N 3); eine "bloss falsche" Würdigung genügt für den Beschwerdegrund von Art. 320 lit. b ZPO nicht. Eine "offensichtlich unrichtige" Sachverhaltsfeststellung liegt vor, wenn die Beweiswürdigung im Ergebnis willkürlich erscheint (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, ZPO 320 N 8 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn sich Zweifel anmelden, eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre. Vielmehr erweist sich die Sach-

verhaltsfeststellung erst dann als willkürlich, wenn sie "eindeutig und augenfällig unzutreffend" (BGE 132 I 42 E. 3.1) respektive offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht oder sich sachlich in keiner Weise rechtfertigen lässt (BGE 133 III 393 E. 7.1). Allein der Umstand, dass die vom erstinstanzlichen Gericht gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 140 III 264 E. 2.3). Entsprechend ist zur rechtsgenügenden Begründung des Beschwerdegrunds von Art. 320 lit. b ZPO darzulegen, weshalb die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nicht nur unrichtig, sondern offensichtlich unrichtig, das heisst geradezu unhaltbar sein soll. Die blosse Behauptung, eine Annahme sei offensichtlich unrichtig oder willkürlich, genügt hierfür nicht. Erforderlich ist sodann, dass die betreffende Tatsache auch entscheiderheblich ist. Hatte sie keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang, kann selbst eine klar unrichtige Sachverhaltsfeststellung ohne Folgen bleiben (BK ZPO-Kistler/Wuillemin, Art. 320 N 17; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 5).

3.2. Die beschwerdeführende Partei hat im Sinne einer Eintretensvoraussetzung hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, das heisst an einem Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO leidet. Dazu hat sie die vorinstanzlichen Erwägungen zu bezeichnen, die sie anficht, sich inhaltlich konkret mit diesen auseinanderzusetzen und mit präzisen Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, dass und wo die massgebenden Behauptungen erhoben wurden beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegrund ergeben soll. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Beschwerdegrundes zu suchen. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen oder deren blosse Wiederholung genügen den gesetzlichen Begründungsanforderungen grundsätzlich nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO; OGer ZH RT200156 vom 17. November 2020 E. 2.2 m.w.H.). Das Beschwerdeverfahren ist nicht eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungs-

anforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz – vorbehaltlich offensichtlicher Mängel – nicht überprüft zu werden (BGE 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179; OGer ZH RT180080 vom 29. August 2018 E. I.4).

3.3. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel zum Nachweis der Beschwerdegründe sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Vom Novenverbot ausgenommen sind (neben dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen; Art. 326 Abs. 2 ZPO) in Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG lediglich (unechte) Noven, zu deren Vortragung erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gibt, was in der Beschwerde darzulegen ist (ZR 123/2024 S. 56 ff. = OGer ZH RV230014 vom 3. Januar 2024 E. 2.4 m.w.H.).

3.4.1. Der Kläger geht davon aus, dass bereits seine Eingabe vom 30. Oktober 2025 (Urk. 27 vom 30. Oktober 2025) ein Antrag auf Protokollberichtigung gewesen sei (Urk. 36/1 S. 1 f.). Sein Schreiben vom 30. Oktober 2025 stellte aber primär eine Reaktion auf die von der Beklagten im Nachgang zur Hauptverhandlung einreichte Eingabe zur Höhe der Parteientschädigung dar, in welchem er zusätzlich um diverse "Ergänzungen" des Protokolls ersuchte (vgl. Urk. 23). Diese Ausführungen führten zur Gewährung der Akteneinsicht am 14. November 2025 und zur klägerischen Eingabe vom 18. November 2025, bezeichnet als Antrag auf HV-Protokollberichtigung und -ergänzung (Urk. 27 vom 18. November 2025). Es ist damit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nur die Eingabe vom 18. November 2025 als Gesuch um Protokollberichtigung behandelt hat.

3.4.2. Zur beantragten Aufnahme eines wenige Tage vor der Hauptverhandlung geführten Telefonats ins Aktenverzeichnis führte die Vorinstanz aus, das Aktenverzeichnis enthalte Aktennotizen sämtlicher Telefongespräche, auch jenem vom 4. September 2025, auf das sich der Kläger zu beziehen scheine (Urk. 36/2 S. 4; Urk. 17). Der Kläger rügt, er habe ca. am 23. September 2025 ein zweites Mal mit dem Gericht telefoniert. Der Gerichtsschreiber habe ihm den inzwischen getroffenen Entscheid mitgeteilt, die eingereichte Klageantwortentgegnung ("Duplik") nicht zu lesen und habe versichert, kein Problem in einem Vortragsumfang von 20 Seiten zu sehen (Urk. 36/1 S. 2). Ob dieses Gespräch so stattgefunden hat und

es korrekterweise in einer Aktennotiz hätte festgehalten werden müssen, kann offengelassen werden. Hintergrund des vom Kläger behaupteten telefonischen Kontakts war die unaufgefordert eingereichte "Duplik" (Urk. 14), die der Kläger nach der Zustellung der Vorladung samt Klageantwort einreichte (vgl. Urk. 12/2). Wie im vereinfachten Verfahren üblich, liess die Vorinstanz anlässlich der Hauptverhandlung die Replik und Duplik mündlich erstatten, worüber der Kläger bereits am 4. September 2025 informiert worden war (Urk. 17). Selbst wenn dem Kläger zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt worden wäre, das Verlesen seiner 20-seitigen Eingabe sei kein Problem, hätte dies nicht dazu geführt, dass die erstinstanzliche Richterin ihn an der Hauptverhandlung nicht hätte auffordern dürfen, seine Ausführungen auf den wesentlichen Sachverhalt zu beschränken (dazu unten Erw. 3.4.4).

3.4.3. Weiter rügt der Kläger, sein Antrag, der Satz "Plötzlich hatte ich Anlass, anzunehmen, der Weg müsse immer vergütet werden" sei umzuformulieren, sei mit unzutreffender Begründung abgelehnt worden. Da das Protokoll zur Fehlannahme verleiten könne, er habe vor dem betreffenden Angebot keinen Anlass gehabt, anzunehmen, der Weg müsse immer vergütet werden, verletze das Protokoll die Pflicht zur Unmissverständlichkeit. Zu protokollieren sei "Plötzlich wurde mir anhand der Unverhältnismässigkeit der Wegvergütung klar, dass etwas nicht stimmen konnte. Der angebotene Betrag bot Handhabe, dem nachzugehen" (Urk. 36/1 S. 4 f., S. 7). In seinem Protokollberichtigungsbegehren hatte der Kläger ausgeführt, gemeint sei gewesen, dass beim Angebot C._____ erstmals die Rede von einer Wegpauschale gewesen sei, die gemessen am Wegzeitaufwand Anlass zur Frage nach der Begründung für die geringe Höhe geboten habe. Er habe auch schon bei anderen Kursen Anlass gehabt, anzunehmen, dass der Weg vergütet werden müsse, sei aber von der Beklagten dahingehend irregeführt worden, dass das Recht auf Wegvergütung bei diesen Wegstrecken nicht greife (Urk. 27 vom 18. November 2025 S. 2). Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren (Art. 235 Abs. 2 ZPO). Im Protokoll steht an der vom Kläger monierten Stelle, für die Wegzeit sei ihm nie Arbeitszeit entschädigt worden. Die Wegspesen habe er bei den anderen Kursen nicht erhalten. Beim Einsatz in C._____ sei erstmals der Begriff der Wegvergütung auf-

getaucht. Plötzlich habe er Anlass gehabt, anzunehmen, der Weg müsse immer vergütet werden. Aber diese Wegvergütung entspreche intern eben einer Spesenvergütung, und zwar der Teilspesenvergütung. Die Beklagte rechne ab der zwanzigsten Minute der Hinfahrt mit dieser Vergütung. Dabei werde berechnet, was das SBB-Ticket koste und irgendein Betrag festgelegt – eine Pauschale für diese Spesen. Diese erhalte man dann aber nicht für den Weg als Wegzeit. Das habe ihn genervt, weil er auch einen Weg zurücklege. Der Weg sei nicht das Ticket, sondern entspreche der Distanz, die er zurücklege. Das habe etwas mit Zeit zu tun (Prot. I S. 18). Aus dem gesamten Abschnitt ergibt sich der vom Kläger geltend gemachte Sinngehalt seiner Aussage. Seine Rüge ist damit abzuweisen.

3.4.4. Während des Plädoyers des Klägers wurde er von der erstinstanzlichen Richterin unterbrochen. Sie machte Ausführungen zur Replik und forderte ihn auf, sich auf rechtserhebliche Ausführungen zur Sache zu beschränken. Der Kläger habe Gelegenheit, zu den Ausführungen der Beklagten Stellung zu nehmen, diese zu bestreiten oder anzuerkennen, jedoch die Würdigung dem Gericht zu überlassen. Der Kläger erhielt während eines Verhandlungsunterbruchs, der von 15.43 Uhr bis 15.57 Uhr dauerte, Zeit, seine Plädoyernotizen zu prüfen und seinen Vortrag nach dem Unterbruch fortzusetzen (Prot. I S. 23). Der Kläger rügt, diese Protokollierung verberge die Verunsicherung, die er in seiner Überforderung spontan zum Ausdruck gebracht habe. Die plötzliche Eingrenzung der Darstellung habe die sachgerechte Präsentation erschwert und habe seine Argumentation erheblich beschnitten. Das rechtliche Gehör erfordere zumindest eine sinngemässe Protokollierung seiner Spontanreaktion (Urk. 36/1 S. 5, S. 7; vgl. Urk. 32 S. 25). Das Protokoll hat den formellen Ablauf der Verhandlung wiederzugeben. Dazu gehören Hinweise des Gerichts (DIKE-Komm ZPO-Pahud, Art. 235 N 16). Der ausführlich protokollierte Hinweis genügt diesen Anforderungen ohne Weiteres. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

3.4.5. Die Vorinstanz äusserte sich nicht explizit zum Berichtigungsantrag, wonach dem Kläger am Ende seines Plädoyers mitgeteilt worden sei, seine Redezeit sei beendet, womit ihm keine Gelegenheit für ein Schlussplädoyer gegeben worden sei (Urk. 36/2 S. 4; vgl. Urk. 27 vom 18. November 2025 S. 1). Der Kläger

rügt, sein diesbezügliches Begehren sei nicht beurteilt worden, was eine Gehörsverletzung darstelle (Urk. 36/1 S. 2). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Schlussvorträge dann gehalten werden können, wenn Beweisabnahmen erfolgten (Art. 232 ZPO). Vorliegend wurden keine Beweise abgenommen, womit Schlussvorträge entfielen. Der Rüge des Klägers kann damit nicht gefolgt werden.

3.4.6. Hinsichtlich der vom Kläger mit Bezug auf seinen Urteilswunsch verlangten Berichtung erwog die Vorinstanz, dem Kläger erwachse kein Nachteil aus einem allfälligen Wunsch nach einem Urteil. Entgegen seiner Auffassung wäre eine entsprechende Aussage, selbst wenn sie während des formellen Teils der Verhandlung geäussert worden wäre, weder für den Verhandlungsablauf noch für die Entscheidfindung wesentlich, weshalb keine Protokollierung vorzunehmen gewesen wäre (Urk. 36/2 S. 5). Mit dieser korrekten Würdigung setzt sich der Kläger nicht auseinander, wenn er einzig darauf hinweist, es wäre auch nicht nötig gewesen, die Vergleichsbereitschaft der Parteien zu protokollieren (Urk. 36/1 S. 3).

3.4.7. Gemäss dem vorinstanzlichen Protokoll gab es nach der gerichtlichen unpräjudiziellen Einschätzung der Sach- und Rechtslage von 18.30 Uhr bis 18.35 Uhr einen Verhandlungsunterbruch. Zwischen 18.35 Uhr und dem Ende der Verhandlung um 19.00 Uhr fanden Vergleichsgespräche statt, die scheiterten, und die Einzelrichterin machte Ausführungen zum weiteren Verfahrensverlauf (Prot. I S. 30). Der Kläger rügt, ein 20-minütiger Verfahrensabschnitt sei nicht protokolliert worden. Nach dem protokollierten Scheitern der Vergleichsgespräche habe die erstinstanzliche Richterin zahlreiche verfahrensrelevante Hinweise und Bewertungen gemacht, die geeignet gewesen seien, seinen Entscheidwillen zu beeinflussen. So sei sein Urteilswunsch als irrational, unverhältnismässig angesichts des Aufwands und der Belastungen für die Gerichtspersonen, als uninteressant zu verfassen sowie der Fall als juristisch unbedeutend bezeichnet worden. Dem Kläger sei zudem gesagt worden, das Urteil bringe ihm keinen beruflichen Nutzen, ihm sei ein Zeitverlust wegen des Scheiterns der Vergleichsgespräche vorgeworfen worden, es sei eine Prognose für die Dauer der Urteilsredaktion gemacht worden und der Beklagten sei geraten worden, bei ungünstigem Urteil ans Obergericht weiterzuziehen. Die pauschale Umschreibung als Ausführungen zum weite-

ren Verfahrensverlauf sei unzureichend und verschleiere den tatsächlichen Inhalt. Auch seien die Äusserungen nicht mehr im Rahmen der vertraulichen Vergleichsgespräche erfolgt (Urk. 36/1 S. 3 f., S. 6 f.). Ob die vom Kläger behaupteten Äusserungen so erfolgt sind (vgl. Urk. 27 vom 18. November 2025 S. 2 i.V.m. Urk. 27 vom 30. November 2025), kann offenbleiben. Im Protokoll sind nämlich nur entscheidrelevante Tatsachen und Ergebnisse festzuhalten. Insbesondere hat das Protokoll Auskunft zu geben über den formellen Ablauf der Verhandlung und die wesentlichen prozessualen Vorgänge (DIKE-Komm ZPO-Pahud, Art. 235 N 3, N 16). Die vom Kläger behaupteten Hinweise und Ausführungen sind nicht entscheidrelevant. Auf seinen eigenen "Entscheidwillen" kommt es, anders als er argumentiert, dabei nicht an.

3.4.8. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sämtliche Rügen des Klägers scheitern und damit seine Beschwerde abzuweisen ist (vgl. Art. 327 ZPO).

4. Beurteilung der Berufung

4.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und folglich über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist respektive an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anficht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (vgl.

BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Von der Berufungsinstanz kann nicht erwartet werden, dass sie von sich aus in den Vorakten die Argumente zusammensucht, die zur Berufungsbegründung geeignet sein könnten (OGer ZH NP220014 vom 16. November 2022 E. II.1, S. 5; BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4). Das obere kantonale Gericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Auf die Parteivorbringen ist insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1).

4.2. Unter Vorbehalt der im vorliegenden Berufungsverfahren nicht relevanten Ausnahme von Art. 317 Abs. 1bis ZPO können neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h. wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Wer sich auf (unechte) Noven beruft oder solche vorträgt, hat deren Zulässigkeit darzutun und ihre Voraussetzungen notwendigenfalls zu beweisen (BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A_86/2016 vom 5. September 2016 E. 2.1). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge im Berufungsverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu (OGer ZH LB210053 vom 8. Dezember 2021 E. III. 4, S. 7). Eine Klageänderung ist nur noch zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben sind und sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht (Art. 317 Abs. 2 ZPO).

4.3.1. Die Berufungsschrift muss konkrete Anträge enthalten. Im Falle einer Geldforderung sind die Anträge zu beziffern. Rechtsbegehren müssen so bestimmt sein, dass sie im Fall einer Gutheissung des Rechtsmittels zum Urteil erhoben werden können (BGE 137 III 617 E. 4.3). Der Kläger stellt über mehrere Seiten Anträge, Eventual- und Subeventualanträge (Urk. 32 S. 27-29). Dabei formuliert er auch fünf "Eventuale Leistungsbegehren" mit bezifferten Anträgen. Hinsichtlich

seines vorinstanzlich formulierten ersten Rechtsbegehrens betreffend die Entschädigung für Arbeitszeit und Fahrtspesen finden sich hingegen weder in seiner Berufungsschrift noch in der Begründung der Berufung bezifferte Anträge (Urk. 32 S. 27-29, S. 2-12, S. 15 f.). Damit ist diesbezüglich auf seine Berufung nicht einzutreten (ZK ZPO-Reetz, Art. 311 N 12 m.w.H.). Auf die zur Entschädigung für Arbeitszeit und Fahrtspesen vorgetragenen Rügen ist damit nicht weiter einzugehen (Urk. 32 S. 2-12, S. 15 f.). Weiter stellen seine über mehrere Seiten hinweg gestellten Anträge, Eventual- und Subeventualanträge grösstenteils Änderungen und Erweiterungen seiner erstinstanzlich formulierten Rechtsbegehren und damit Klageänderungen im Sinne von Art. 317 Abs. 2 ZPO dar (Urk. 32 S. 27-29 [Ziffer 5.2, 5.3, 5.4, 5.6, 5.7, 5.8, 5.15]; vgl. ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 71). Solche Klageänderungen beziehungsweise neuen Rechtsbegehren sind nur zulässig, wenn sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhen, die insbesondere trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor der ersten Instanz vorgebracht werden konnten(ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 86; CHK ZPO- Sutter-Somm/Seiler, Art. 317 N 21). Dies wurde vorliegend weder behauptet noch ergeben sich eine Klageänderung rechtfertigende Noven aus den klägerischen Ausführungen (vgl. Urk. 32). Auf diese neuen Begehren kann damit nicht eingetreten werden.

4.3.2. Zum in Rechtsbegehren Ziffer 1 zusätzlich verlangten Schadenersatz von Fr. 3'000.– und zur Genugtuung von Fr. 1'500.– hielt die Vorinstanz fest, diese Anträge seien nicht konkret begründet worden, damit nicht als genügend substantiiert zu erachten und abzuweisen (Urk. 33 S. 13). Der Kläger rügt, er habe seine Genugtuungsforderung durch den aktenkundigen Schriftenwechsel substantiiert (Urk. 32 S. 5). Die pauschal gehaltene Ablehnung stünde der ausführlichen Darlegung der Fürsorgepflichtverletzung in der Mitarbeiterführung – konkret der Verletzung seiner Persönlichkeit durch Missachten, Irreführung und Täuschung – unverhältnismässig gegenüber. So sei er von der Beklagten systematisch über Monate hinweg irregeführt worden und es seien falsche Behauptungen hinsichtlich nicht existierender Bundesgerichtsentscheide aufgestellt worden. Ihm sei zudem der massgebliche inoffizielle Leitfaden für die Wegpauschalen vorenthalten worden, der im Widerspruch zum offiziellen Spesenreglement stehe, und ihm sei das Vorliegen einer verbindlichen Rechtsschrift vorgespiegelt worden. Auch habe die Be-

klagte ihr Vorgehen mit Vertragsdokumenten gerechtfertigt, die keine Auskunft über deren Rechtmässigkeit geboten hätten, und diese unter dem Vorwand, Unklarheiten zu beseitigen, in unabgeschlossener Überarbeitung gehalten, um ihr Vorgehen fortgesetzt vernebeln zu können. Ein adäquate Erklärung der Arbeitsbedingungen sei verweigert worden. Weiter habe die Beklagte widersprüchliche, intern neu definierte Begriffe verwendet, welche bei ihm – dem Kläger – gezielt einen falschen Eindruck erzeugt hätten. Die Vertragsbedingungen hätten gegen das Verbot der übermässigen Bindung verstossen. Er sei zudem durch die interne Herabsetzung despektierlich kaltgestellt worden. Die expliziten Drohungen, wonach er bei Aufrechterhalten seiner Ansprüche keine weiteren Aufträge erhalte, habe ihn psychisch belastet, was zu einer medizinisch dokumentierten Verschlechterung des Stresssymptoms Tinnitus im zeitlichen Rahmen der Auseinandersetzung geführt habe (Urk. 32, S. 12-14, S. 15 f.). Der Kläger macht geltend, diese Fürsorgepflichtverletzung in der Mitarbeiterführung sei eine von der im Rahmen der missbräuchlichen Kündigung erlittenen Persönlichkeitsverletzung zu unterscheidende Persönlichkeitsverletzung (Urk. 32 S. 13). Dem kann nicht gefolgt werden: Bei einer missbräuchlichen Kündigung deckt die Entschädigung nach Art. 336a OR grundsätzlich den gesamten immateriellen Schaden, den der entlassene Arbeitnehmer erleidet. Das Bundesgericht lässt die kumulative Anwendung von Art. 49 OR nur in Ausnahmesituationen zu, wenn die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers so schwerwiegend ist, dass eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatslöhnen nicht ausreicht, um sie zu beheben (BGE 135 III 405 E. 3.1 f.; BGer 4A_218/2012 vom 24. Juli 2012 E. 2.3) oder wenn sie sich deutlich von der Persönlichkeitsverletzung unterscheidet, die sich bereits aus der missbräuchlichen Kündigung ergibt (BGer 4A_482/2017 vom 17. Juli 2018 E. 4; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 2012, Art. 336a N 8 S. 1057 f.). Vorliegend läge – selbst wenn der Kläger sämtliche ihn ihm behaupteten Persönlichkeitsverletzungen beweisen könnte – weder ein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung vor noch unterscheidet sich die "Persönlichkeitsverletzung in der Mitarbeiterführung" deutlich von jener, die sich aus der missbräuchlichen Kündigung ergibt. Die Art und Weise, wie mit dem Kläger seit der Geltendmachung seiner Ansprüche, die schliesslich zur missbräuchlichen Kündigung führten, umge-

gangen wurde, hängt eng mit der missbräuchlichen Kündigung zusammen und rechtfertigt keine zusätzliche Zusprechung einer Genugtuung. Ein "strukturelles Vorgehen", wie es der Kläger der Beklagten vorwirft, hätte zudem zu keinem anderen Ergebnis geführt, denn im vorliegenden Verfahren geht es einzig um den Kläger betreffende Persönlichkeitsverletzungen (Urk. 32 S. 16, S. 17 f.). Hinsichtlich des Schadenersatzes rügt der Kläger, die über Monate andauernde, von der Beklagten verursachte Intransparenz, Irreführung und Gesprächsverweigerung habe ihn zu einem zeitintensiven Schriftenwechsel gezwungen, der ihm Arbeitszeit entzogen habe, die ihm für die Akquisition und Pflege seiner Kundschaft als selbstständig tätiger Privatlehrer gefehlt habe. Im Sinne einer nachträglichen rechnerischen Konkretisierung lasse sich der geltend gemachte Schaden konservativ mit ca. 120 Stunden – sich ergebend aus rund drei Stunden während 40 Wochen (davon 22 bis zum Ende der Kündigungsfrist und 18 Wochen bis zur Schlichtungsverhandlung) – multipliziert mit einem Stundenansatz von Fr. 26.– (für nichtpädagogische Tätigkeiten) veranschlagen (Urk. 32 S. 14 f.). Abgesehen davon, dass der Kläger einerseits nicht darlegt, dass er diese Argumente bereits vor Vorinstanz vorgetragen hätte und dass solche vorprozessualen Aufwendungen andererseits in der Regel durch eine im Falle eines Obsiegens zuzusprechende Partei- bzw. Umtriebsentschädigung nach Art. 95 Abs. 2 ZPO abgegolten werden (vgl. BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, Art. 95 N 46, N 65), liegt – anders als er argumentiert (Urk. 32 S. 14) – auch kein Anwendungsfall von Art. 42 Abs. 2 OR vor. Ein ziffernmässiger Schadensnachweis für die behauptete Erwerbseinbusse wäre möglich gewesen, beispielsweise durch einen Vergleich zwischen dem Einkommen der betreffenden Monate und der Vormonate. Die Vorinstanz hat daher das Genugtuungs- und Schadenersatzbegehren zu Recht abgewiesen.

4.3.3. Zum in Rechtsbegehren Ziffer 2 enthaltenen Feststellungsbegehren betreffend die Missbräuchlichkeit der Kündigung vom 16. Juli 2024 erwog die Vorinstanz, es bestehe kein zusätzliches Feststellungsinteresse hinsichtlich der Missbräuchlichkeit der Kündigung, weil diese bereits im Entscheid innerhalb der Entschädigung festgestellt werde. Ein weitergehendes Feststellungsinteresse sei zu verneinen, da weder eine Persönlichkeitsverletzung noch weitere erschwerende Umstände vorlägen, welche im Sinne der Rechtsprechung ein eigenständiges

Feststellungsinteresse über die Forderungsklage [hinaus] zu begründen vermöchten. Auf das in Rechtsbegehren Ziffer 1 gestellte Feststellungsbegehren des Klägers sei deshalb nicht einzutreten (Urk. 33 S. 25). In der kantonalen Rechtsprechung sowie von Streiff/von Kaenel/Rudolph wird die Zulässigkeit einer Feststellungsklage in Fällen, in welchen die Frist zur Geltendmachung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung verwirkt wurde oder die klagende Partei mit dem Entschädigungsanspruch nicht durchdringt, diskutiert und unter gewissen Voraussetzungen bejaht (BSK OR I-Portmann/Rudolph, Art. 336a N 7a m.H.a. JAR 2024, S. 591 ff. = Tribunale d'appello TI 12.2023.69 vom 6. Oktober 2023; ZK OR-Staehelin, Art. 336b N 8 m.H.a. JAR 2003, S. 290 ff. = KG SZ vom 30. Januar 2001; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 2012, Art. 336a N 8). Staehelin will die Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit der Kündigung unabhängig von der Geltendmachung einer Entschädigung als Anwendungsfall einer Klage auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer sich weiterhin störend auswirkenden Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zulassen. Dies beispielsweise, wenn der Entlassene als Folge der missbräuchlichen Kündigung keine andere Stelle findet (ZK OR-Staehelin, Art. 336a N 8). Vorliegend wurde weder die Frist zur Geltendmachung der Entschädigung verpasst, sondern vielmehr eine solche zugesprochen, noch legt der Kläger substantiiert dar, dass sich eine durch die missbräuchliche Kündigung entstandene Persönlichkeitsverletzung weiterhin auswirken würde. Er belegt insbesondere nicht, dass er keine andere Stelle gefunden hätte; dafür hätte er zumindest Stellensuchbemühungen darlegen müssen, was er nicht tat. Seinen Rügen ist nicht zu folgen (Urk. 32 S. 18, S. 27).

4.3.4. Die Vorinstanz begründete die Missbräuchlichkeit der Kündigung ausführlich und entschied im Sinne des Klägers, dass eine missbräuchliche Rachekündigung im Sinne von Art. 336 Abs. 1 OR vorliege (Urk. 33 S. 22-24). Diesbezüglich rügt der Kläger die vorinstanzliche Zusammenfassung seines Parteistandpunktes (Urk. 32 S. 19). Darauf ist mangels Relevanz nicht weiter einzugehen.

4.3.5. Zur Entschädigung für die missbräuchliche Kündigung erwog die Vorinstanz, der Kläger sei nur etwas mehr als zwei Jahre für die Beklagte tätig gewe-

sen und das Arbeitsverhältnis sei damit eher kurz gewesen. Demgegenüber sei festzuhalten, dass ihm während seiner Anstellung wiederholt – sowohl im Rahmen der laufenden Einsätze als auch im Arbeitszeugnis – bestätigt worden sei, tadellos zu arbeiten. Die Kündigung enthalte schliesslich weder besonders verunglimpfende noch unpassende Formulierungen. Dass der Kläger schliesslich nicht die Gelegenheit erhalten habe, sich von seinen Schülern zu verabschieden, obwohl dies für ihn wünschenswert gewesen wäre, könne aus entschädigungstechnischer Sicht keine Rolle spielen, weil darauf kein Anspruch bestehe. Der Kläger habe freigestellt werden dürfen, ohne dass die Kündigung deswegen als persönlichkeitsverletzend einzustufen wäre. Dass der Kläger psychischen Schaden von der Gesamtsituation getragen hätte, sei von ihm schliesslich weder genügend substantiiert noch belegt worden und könne deshalb für die Bemessung der Entschädigung keine Rolle spielen. Entschädigungserhöhend wirke sich demgegenüber das bereits fortgeschrittene Alter des Klägers von rund 60 Jahren aus. Es rechtfertige sich unter Würdigung aller vorgenannten Umstände, eine Entschädigung in der Höhe von zwei Monatslöhnen zuzusprechen. Die Beklagte sei deswegen zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'603.20 zu bezahlen (Urk. 33 S. 24 f.). Der Kläger rügt, die Vorinstanz lasse bei der Beurteilung der Schwere wesentliche Punkte seiner Argumentation aus (Urk. 32 S. 19 f.). Dem kann nicht gefolgt werden: Dass die Beklagte nach Ansicht des Klägers das von Ersterer in ihren Rechtsschriften erwähnte geschädigte oder zerstörte Vertrauensverhältnis selbst verursacht habe und dem Kläger dieses in einer Täter-Opfer-Umkehr anzulasten versuche (Urk. 32 S. 19; Urk. 20 S. 15), ist nicht relevant für die Bemessung der Entschädigung. Weiter ändert sein Vorbringen, die Persönlichkeitsverletzung in der Kündigungsbegründung liege nicht auf der formalen Ebene, sondern im Textgehalt, welcher sich nur aus der Gesamtsicht entschlüsseln lasse, nichts daran, dass die Formulierung der Kündigung, wie die Vorinstanz festhielt, weder besonders verunglimpfende noch unpassende Formulierungen enthält (Urk. 4/2.1; Urk. 32 S. 20). Dass sich der Kläger wie ein Querulant behandelt gefühlt habe, ändert daran nichts (Urk. 32 S. 20; Urk. 20 S. 17; Prot. I S. 24). Ebenfalls keinen Einfluss auf die Entschädigungshöhe hat das klägerische Argument, es gehöre zu seiner Treuepflicht, Missstände aufzudecken

und die Geschäftsleitung darauf aufmerksam zu machen (Urk. 32 S. 20; Urk. 20 S. 19; Prot. I S. 25). Weiter rügt der Kläger, mit der vorinstanzlich festgesetzten Entschädigung werde die Präventivwirkung verfehlt (Urk. 32 S. 21 f.). Auch dem kann nicht gefolgt werden: Obwohl im Gesetzgebungsprozess zur Verstärkung der Präventivwirkung ursprünglich eine Maximalentschädigung von zwölf Monatslöhnen vorgesehen war, resultierte in den parlamentarischen Beratungen eine Maximalhöhe von sechs Monatslöhnen, was in der Lehre wegen des Dahinfallens der pönalen und präventiven Wirkung teilweise kritisiert wurde (ZK OR-Staehelin, Art. 336a N 6 m.w.H.). Das Gericht hat die Höhe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände im vom Gesetz vorgegebenen Rahmen festzusetzen (vgl. Art. 336a Abs. 2 OR; BGE 119 II 157 E. 2.a; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 2012, Art. 336a N 3). Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung sind die Schwere der Persönlichkeitsverletzung, ein allfälliges Mitverschulden des Gekündigten, die Dauer der Anstellung und die finanzielle Lage der Parteien zu berücksichtigen (Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 2012, Art. 336a N 2 f.). Im Hinblick auf die Wiedergutmachungsfunktion der Entschädigung sind aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kündigung auf den Arbeitnehmer zu berücksichtigen (BGE 123 III 394; BGer, JAR 1999, 236; anders noch BGE 123 III 256 und 119 II 160). Somit fallen auch das Alter des Arbeitnehmers, seine berufliche Stellung und soziale Situation, die Schwierigkeiten seiner Wiedereingliederung in das Arbeitsleben, die konjunkturelle Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Dauer des Arbeitsverhältnisses ins Gewicht (vgl. BGE 123 III 392; BSK OR I-Portmann/Rudolph, Art. 336a N 3). Die Vorinstanz hat die vorliegend relevanten Faktoren berücksichtigt und die Umstände nachvollziehbar und korrekt gewürdigt. Dass aufgrund des eher tiefen Lohns eine Entschädigung von angemessenen zwei Monatslöhnen im Ergebnis Fr. 1'603.20 entspricht, rechtfertigt keine Erhöhung aus rein präventiven Gründen. Schliesslich rügt der Kläger, das von ihm anlässlich der Verhandlung eingereichte Arztzeugnis und seine diesbezüglichen Ausführungen seien nicht gewürdigt worden (Urk. 32 S. 20). Der Kläger führte vor Vorinstanz aus, die Kündigung habe bei ihm erheblichen Stress, Schlaf- und Konzentrationsstörungen und Gemütstrübung ausgelöst. In dieser Zeit habe sein Tinnitus an Lautstärke zugenommen und sein Befinden beeinträchtigt, was

seine Arbeit über Monate erheblich erschwert habe. Schliesslich habe er sich für eine mehrwöchige Therapie in die Obhut eines HNO-Facharztes begeben. Die Beeinträchtigung halte trotz der Behandlung bis zum heutigen Zeitpunkt an (Urk. 20 S. 21; vgl. Urk. 32 S. 2). Aus der eingereichten ärztlichen Bescheinigung von Dr. med. D._____, Facharzt für Oto-Rhino-Laryngologie FMH, ergibt sich, dass der Kläger wegen seit Jahren vorbestehendem, bei der Erstkonsultation aber seit Monaten verstärktem Tinnitus vom 17. Dezember 2024 bis zum 30. Januar 2025 bei ihm in ärztlicher Behandlung war (Urk. 22/1 = Urk. 34/1). Das Arbeitsverhältnis wurde Mitte Juli 2024 auf Ende August 2024 gekündigt (Urk. 4/2.1). Obwohl die ärztliche Bescheinigung einen seit Monaten verstärkten Tinnitus attestiert, ist zweifelhaft, ob aufgrund der zwischen der Kündigung und des Beginns der ärztlichen Behandlung vergangenen Zeit eine Kausalität belegt werden könnte. Selbst wenn eine solche aber bejaht würde, erwiese sich die von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung von zwei Monatslöhnen noch immer als angemessen. Dies auch, weil eine über Ende Januar 2025 andauernde Beeinträchtigung nicht substantiiert geltend gemacht wird. Den im Zusammenhang mit der Entschädigungshöhe erhobenen Rügen ist nicht zu folgen.

4.3.6. Mit Bezug auf die zusätzlich zur Entschädigung verlangte Genugtuung von Fr. 1'500.– erwog die Vorinstanz, auf diese sei mangels Begründung und Darlegung, mit anderen Worten aufgrund fehlender Substantiierung, nicht einzutreten (Urk. 33 S. 25). Der Kläger rügt, die Freistellung habe seiner sofortigen Ausgrenzung gedient und ihn daran gehindert, seine Sicht der Dinge gegenüber Schülern und Kollegen darzulegen. Er sei isoliert und aus laufenden Kursen entfernt worden. Deshalb sei die fristlose Freistellung als gesonderter Teil des Rachegedankens zu würdigen. Sie habe zudem schädigende Wirkung gehabt, da er einen Beruf ausübe, der wie kaum ein anderer auf Basis sozialer Beziehungen ausgeübt werde. Die fristlose Freistellung wirke sich weiter störend auf sein Ansehen aus. Er habe dadurch eine zusätzliche Persönlichkeitsverletzung erlitten (Urk. 32 S. 20 f.). Ein Arbeitnehmer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Ausübung einer Arbeitstätigkeit. Vorliegend liegt keine der von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmekonstellationen vor. Eine Freistellung nach erfolgter Kündigung war damit zulässig (vgl. BSK OR I-Portmann/Rudolph, Art. 328 N 22; SHK Arbeitsver-

trag-Etter/Sokoll, Art. 328 N 80; Brühwiler, Einzelarbeitsvertrag, Kommentar, Art. 328 N 9). Folglich ergibt sich aus der Freistellung des Klägers – wie die Vorinstanz festhielt (Urk. 33 S. 25) – keine zu entschädigende Persönlichkeitsverletzung.

4.3.7. Zum Rechtsbegehren Ziffer 3 erwog die Vorinstanz, ein schutzwürdiges Interesse auf Benachrichtigung der übrigen Mitarbeiter bestehe nicht, weil der Kläger keinen materiell-rechtlichen Anspruch darauf habe. Deswegen komme ihm auch kein Anspruch auf Durchsetzung eines solchen durch das Gericht zu. Ein schutzwürdiges Interesse sei mangels Anspruchsgrundlage zu verneinen. Im Übrigen erfülle das Rechtsbegehren auch die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz nicht, weil dessen Formulierung nicht derart bestimmt sei, dass es unverändert zum Urteil erhoben und vollstreckt werden könnte. So erhelle beispielsweise nicht, wie ein Urteil mit Bezug auf den geltend gemachten "Entschuldigungsbrief für die Freistellung" sinnvoll zu formulieren wäre. Auf Rechtsbegehren Ziffer 3 sei damit nicht einzutreten (Urk. 33 S. 27). Diesbezüglich rügt der Kläger, die fristlose Freistellung sei geeignet, bei Dritten, insbesondere Arbeitskollegen und Kursteilnehmern, den Verdacht eines schweren Fehlverhaltens oder disziplinarischen Vergehens hervorzurufen. Ein solcher Verdachtszustand stelle eine Persönlichkeitsverletzung dar. Indem die Vorinstanz eine Prüfung des Anliegens unterlassen habe, habe sie Art. 28 ZGB, Art. 28a Abs. 1, Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 ZGB verletzt (Urk. 32 S. 22 f.). Wie bereits vorne in Erw. 4.3.6 ausgeführt, führte die Freistellung des Klägers vorliegend nicht zu einer Persönlichkeitsverletzung. Damit stehen ihm auch keine Ansprüche aus Art. 28 f. ZGB zu. Den Rügen des Klägers kann nicht gefolgt werden.

4.3.8. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sämtliche Rügen des Klägers scheitern und damit seine Berufung abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

5. Ergebnis

Nach dem Gesagten erweisen sich die Rechtsmittel des Klägers als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen sind, soweit auf sie einzutreten ist.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.– werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 lit. c ZPO). Die Kostenlosigkeit gilt – von vorliegend nicht anwendbaren Ausnahmen abgesehen (vgl. Art. 115 Abs. 1 ZPO) – auch für das kantonale Rechtsmittelverfahren (BGer 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016 E. 6.2). Für das Berufungsverfahren sind damit keine Gerichtskosten zu erheben.

6.2. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass die Begründung der Vorinstanz zur Parteientschädigung hinsichtlich des letzten Satzes im Widerspruch zum Dispositiv steht (Urk. 32 S. 2). Der Kläger unterlag im erstinstanzlichen Verfahren grösstenteils. Wie die Vorinstanz festhielt, ist er folglich in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO entschädigungspflichtig. Die Vorinstanz wendet diesen Grundsatz – mit Ausnahme des letzten Satzes – an, indem sie festhält "Entsprechend steht der Beklagten ein Anspruch auf Parteientschädigung […] zu" (Urk. 33 S. 27 f.). Es ist von einem Versehen bei der Formulierung des letzten Satzes auszugehen, das nichts an der korrekt vorgenommenen Kostenverteilung ändert.

6.3. Parteientschädigungen sind im Rechtsmittelverfahren keine zuzusprechen, dem Kläger infolge seines Unterliegens – womit auf seine Ausführungen zur Umtriebsentschädigung nicht weiter einzugehen ist (Urk. 32 S. 23) –, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. RA250014-O wird mit dem vorliegenden Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LA260001-O vereinigt und unter dieser Nummer weitergeführt.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Berufung wird – soweit darauf einzutreten ist – abgewiesen und die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Verfügung des Arbeitsgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 13. November 2025 sowie die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Urteils des Arbeitsgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 13. November 2025 werden bestätigt.

3. Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Entscheid des Arbeitsgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 13. November 2025 (Dispositiv-Ziffer 3 und 4) wird bestätigt.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

5. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage von Kopien von Urk. 32, Urk. 34/1, Urk. 36/1, Urk. 36/3 und Urk. 36/4/1, 2, 4, 5 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt unter Fr. 15'000.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 8. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Huizinga	MLaw N. Achermann

versandt am:
jo